

Richtlinie über die Stundung von Straßenbaubeiträgen

Präambel:

Der Stadtrat der Stadt Grimma hat gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstaben a, b und § 22 Abs. 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit den §§ 222, 234 Abs. 1 und 2, 238, und 239 der Abgabenordnung (AO) am 1. März 2006 die folgende Richtlinie über die Stundung von Straßenbaubeiträgen beschlossen:

Die Gemeinde geht bei der Stundung von Straßenbaubeiträgen von den nachfolgend näher bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen aus:

I. Voraussetzungen für die Gewährung einer zinslosen Stundung

1. Voraussetzung für die Gewährung einer zinslosen Stundung ist, dass

- a) die Einziehung des Beitrages bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet scheint und
- b) die Erhebung der Zinsen nach Lage des Falles unbillig wäre.

2. Die Voraussetzung zu Nr. 1 a) und b) gelten als erfüllt, wenn das monatliche Familiennettoeinkommen (Kindergeld, Bafög und Erziehungsgeld bleiben unberücksichtigt) folgende Beträge nicht übersteigt:

Einpersonenhaushalt -	940,00 €
Zweipersonenhaushalt -	1.150,00 €
Dreipersonenhaushalt -	1.450,00 €
Vierpersonenhaushalt -	1.600,00 €
Fünfpersonenhaushalt -	1.750,00 €

je weitere unterhaltsberechtigte Personen (auch Kinder über 18 Jahre) erhöht sich der Betrag um jeweils 150,00 €

und verwertbares Vermögen nicht vorhanden oder seine Verwertung unzumutbar oder unwirtschaftlich ist.

Die Beträge unter Nr. 2 sind um diejenige monatliche Belastung zu erhöhen, die der Beitragspflichtige zur Rückzahlung eines Kredites zu tragen hat, wenn der Kredit

- a) vor Bekanntgabe des Beitragsbescheides aufgenommen wurde und
- b) dazu dient, z. B. eine Instandsetzungs-, Modernisierungs- oder Reparaturmaßnahme am beitragspflichtigen Grundstück zu finanzieren.

II. Bedingungen bei der Gewährung der zinslosen Stundung

1. Die zinslose Stundung wird in der Regel für die Dauer eines Jahres gewährt. Sie kann für einen längeren Zeitraum gewährt werden, wenn ein verbindlicher Tilgungsplan vereinbart ist. Bei Stundungen, die über einen längeren Zeitraum als ein Jahr eingeräumt worden sind, ist das Vorliegen der Voraussetzungen für eine weitere zinsfreie Stundung jeweils vor Ablauf der Jahresfrist nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht, ist die Restforderung vom Tage nach dem Ablauf der Frist mit 6 v. H./a zu verzinsen.

2. Die Stundung erlischt mit dem Eintritt der nachstehenden Tatsachen oder der Wirksamkeit folgender Verfügungen:

- a) beim Wechsel des Eigentums am Grundstück (Veräußerung, Erbfolge, Schenkung, Tausch usw.),
- b) bei einer Belastung des Grundstücks durch Grundpfandrecht, die Einräumung eines Erbbau- oder eines Nießbrauchsrechts sowie der Eintragung einer Auflassungsvormerkung im Grundbuch,

- c) bei einer Nutzungsänderung des Grundstücks,
- d) bei Eröffnung des Zwangsvollstreckungsverfahrens in das haftende Grundstück oder
- e) bei Zahlungsverzug mit den vereinbarten Tilgungsraten.

3. Die zinslose Stundung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn

- a) sich das monatliche Familieneinkommen während des Jahres um mehr als 15 v. H. erhöht hat oder
- b) andere wesentliche Veränderungen in den Voraussetzungen, die zur Einräumung der zinslosen Stundung geführt haben, eingetreten sind.

4. Die Zinsvergünstigung kann mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

- a) unzutreffende Angaben zur Einräumung der Zinsvergünstigung geführt haben oder
- b) Veränderungen in den maßgebenden Verhältnissen nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden sind.

5. Für Stundungen, die über das vierte Jahr nach dem Entstehen der Beitragsschuld hinaus gewährt werden sollen, ist Voraussetzung, dass der Beitragsanspruch durch eine aufschiebend bedingte Sicherungshypothek gesichert ist. (§ 3 Abs. 1 Nr.5 a) SächsKAG i.V. mit § 222 Abgabenordnung.

III. Verfahren

1. Die Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Die Stundungsbedürftigkeit ist durch Nachweise zu belegen.

2. Änderungen in den für die Gewährung der Stundung maßgeblichen Verhältnisse sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

3. Die Stundung wird aufgrund von Formblättern berechnet und gewährt.

4. Bei übergroßen Grundstücken i.S. von Abschnitt IV, wird die Stundung aufgrund formlosen Antrages gewährt.

IV. Stundung für übergroße Grundstücke

1. Als übergroß i.S. dieser Richtlinie gelten unbebaute oder nur teilweise bebaute Grundstücke, die eine Fläche von mehr als 1.200 qm aufweisen und ein- oder zweigeschossig mit Gebäuden bebaut werden können oder tatsächlich bebaut sind. Für übergroße Grundstücke gelten folgende Regelungen:

a) Für übergroße Grundstücke werden Beiträge über 2500,00 € auf formlosen Antrag hin für ein Jahr gestundet, ohne dass das Vorliegen einer erheblichen Härte i.S. des § 222 Abgabenordnung (AO) nachzuweisen ist.

Für die Verzinsung gelten die §§ 233 bis 239 der AO.

b) Beträgt der Beitrag bei überwiegend unbebauten und nicht baulich genutzten Grundstücken die baulich nutzbar sind, mehr als 4000,00 € wird der Betrag, der 4.000,00 € übersteigt, solange zinslos gestundet bis für die unbebaute Fläche eine bauliche Nutzung tatsächlich aufgenommen wird, sofern die Eintragung einer Sicherungshypothek erfolgt und solange nicht die im Abschnitt II, Nr.2 aufgeführten Tatsachen eintreten.

Die notwendige Grundstücksfläche für die vorhandene Bebauung wird nach der Grundflächenzahl (GRZ) nach der Baunutzungsverordnung bestimmt. Im Regelfall wird von einer GRZ von 0,6 ausgegangen.

Die Abschnitte II und III gelten entsprechend.

V. Stundung in sonstigen Fällen (gegen Zinsen)

1. In den von den Abschnitten I bis IV dieser Richtlinie nicht erfassten Fällen wird die Entscheidung über Stundungsanträge entsprechend der Zuständigkeit nach der Hauptsatzung, nach den Bestimmungen der §§ 222, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 239 der Abgabenordnung getroffen.
2. Eine abgestufte Verzinsung zwischen 0 und 6 % im Jahr ist entsprechend § 234 Abs. 2 AO möglich.
3. Für Verrentungen gelten die Regelungen unter Ziffer VI dieser Richtlinie.
4. Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke richtet sich die Stundung nach Abschnitt VII.
5. Die Abschnitte II und III gelten entsprechend.

VI. Verrentung

1. Auf Antrag des Beitragspflichtigen kann der Beitrag auch in Form einer Rente gezahlt werden, wenn
 - a) die Voraussetzungen des Abschnitts I dieser Richtlinie gegeben sind, oder
 - b) wenn die Beitragsschuld mehr als 2.500,00 € beträgt, für den Betrag, der 2.500,00 € übersteigt.
2. Durch den Verrentungsbescheid wird der Beitrag in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens 10 Jahresleistungen zu erbringen ist.
3. Im Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.
4. Der Restbetrag wird jährlich mindestens mit dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
5. Will der Beitragspflichtige die Beitragsschuld in mehr als 5 Jahresleistungen erbringen, hat er seine wirtschaftliche Lage offen zu legen oder muss Zinsen entsprechend § 238 der AO , z.Zt. 6% pro Jahr, zahlen.
6. Für die Verrentung ist die Eintragung einer Rentenschuld im Grundbuch Voraussetzung.
7. Der Verrentungsbescheid kann einen Widerrufsvorbehalt oder eine auflösende Bedingung enthalten.

VII. Erleichterte Stundungsmöglichkeiten für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke (§ 3 Abs. 3 SächsKAG)

1. Für Beiträge von Grundstücken, die vom Eigentümer landwirtschaftlich i.S. von § 135 Abs. 4 BauGB genutzt werden, gehen die Regelungen des § 3 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen vor. Danach werden Beiträge solange zinslos und ohne besondere Sicherheitsleistung gestundet, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs genutzt werden muss. Die Regelung gilt für Landwirte und Nebenerwerbslandwirte, wenn
 - die beitragspflichtigen Grundstücke oder Grundstücksteile zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes i.S. von § 201 BauGB genutzt werden und
 - die Nutzung vom Eigentümer selbst oder von Familienangehörigen i.S. von § 15 der AO im Wege der Nutzungsüberlassung oder Betriebsübergabe ausgeübt wird.Begünstigt sind
 - a) Flächen für den pflanzlichen Anbau (einschließlich Wiesen und Weiden)
 - b) die mit dem Wirtschaftsteil einer Hofstelle überbauten und zu diesem gehörenden Flächen, soweit sie nicht tatsächlich an die Einrichtung angeschlossen sind.
2. Solange ein landwirtschaftlicher Betrieb existiert, sind die Voraussetzungen für die Stundung nach § 3 Abs. 3 KAG erfüllt.
3. Diese Regelung gilt nicht für Wirtschaftswege.

VIII. Kosten

Die Kosten für Notar und Grundbuch tragen die Beitragspflichtigen.

Grimma, den 03. März 2006

Matthias Berger
Bürgermeister Dienstsiegel